


bei Abschluss des Kontraktes bestimmt versprochen worden, und dazu sei er bange gewesen, wegen Versäumung des ersten Lieferungstermines werde ihm von Graf Ernst ein Abzug gemacht werden. Auch durch andere Mittelspersonen bemühte er sich, die Gunst desselben wieder zu erlangen.

Eben durch die wolwollende Haltung der Augsburger Ratsherren gegen ihren berühmten Mitbürger sah Graf Ernst die Erfüllung seines Wunsches nach schnellem Verfahren längere Zeit hinausgeschoben. Am 6. August 1618 schrieb er deshalb selbst an den Rat mit dem Begehren schleuniger Rechts-hilfe und bat, Rottenhammer »durch ernstliche zwangsmittel« nicht allein zur Rückzahlung des Geldes anzuhalten, sondern sein »vnredliches beginnen« auch gebührend zu bestrafen. Nicht sowol um das »geringschetzige Geldt« sei es ihm zu thun, als darum, daß »ein solcher leichter vogell erinnert werde, was es auff sich habe, herren in Contracten wollen hinters Liecht fuhren.« — An Ergießung seines Unwillens liefs es der Graf auch sonst nicht fehlen. Bereits am 27. Dezember 1617 hatte er dem Maler durch Lorentz bedeuten lassen: »Da ihne hiruber (abgesehen von dem rechtlichen Verfahren) in kunfftigh ein scharffer windt wurd anwehenn, daß er sich solches nicht zuwieder sein laßen, Sondern nur kühnlich die gedanken machen solte, daß der von Buckeburg komme vnd er selber den erregett vnd sich zugerichtett hette.«

Aber der Augsburger Rat willfahrte dem Ansuchen des Grafen nicht, sondern legte vielmehr (13. September) eine Interzession für den bedrängten Maler bei jenem ein, dem auch ein ausführlicher Gegenbericht Rottenhammers selbst, gezeichnet: »Hans Rotenhaimer, Mahler«, beigegeben wurde. Graf Ernst wies dieselbe (24. September) kurzer Hand zurück. — Auch das letzte in dieser Streitsache erhaltene Schriftstück, ein Schreiben Graf Ernsts vom 5. Jan. 1619, dringt auf nachdrücklichere Verfolgung des Rechtsverfahrens gegen den »leichtenn vogell«.

Das »Jüngste Gericht« Rottenhammers ist denn auch nicht nach Bücke-burg gelangt. Zwar befindet sich in der hiesigen Schlofskapelle, für die es bestimmt war, allerdings eine Darstellung jenes Vorwurfes, die auch in den Mafsen, der Länge und Höhe dem von Graf Ernst bestellten Bilde ent-sprechend ist; dieselbe rührt aber, obgleich ihr Autor sonst nicht bekannt ist, nach sachkundigem Urteile nicht von Johann Rottenhammer her. — Dagegen werden bei Füßli und v. Sandrart in der Zahl seiner Werke mehrfach auch Darstellungen des jüngsten Gerichtes aufgeführt, deren eine das in Rede stehende Gemälde sein mag.

Deutsche Briefe des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg aus dem Jahre 1313.

ie ältesten, uns seither bekannten deutschen Briefe, die wirklich prak-tischen Zwecken dienten und nicht, wie so viele poetische Liebes-episteln aus früherer Zeit, die Briefform lediglich als künstlerische Einkleidung wählten, stammten aus den ersten Jahrzehnten des vierzehnten

Jahrhunderts ¹⁾. Die ersten deutschen Privaturkunden fallen ein Jahrhundert früher. Da nun Brief- und Urkundenwesen eng zusammenhängen, und die Briefschreiber, in vielen Fällen mit den gewerbsmäßigen Urkundenverfertignern identisch, nicht so streng an die lateinische Sprache gebunden waren, von deren Anwendung bis zur Zeit Rudolfs von Habsburg die rechtliche Giltigkeit der Urkunden abzuhängen pflegte, so dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit den Gebrauch der deutschen Sprache in der Korrespondenz ebensoweit zurückdatieren wie im Urkundenwesen. Die große Bedeutung der Urkunden macht es erklärlich, daß ihrer mehr und ältere erhalten sind. Deshalb ist aber nicht ausgeschlossen, daß einmal deutsche Briefe auch aus früherer Zeit als aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kommen.

Dr. Georg Steinhausen ²⁾ nimmt an, daß uns in der Korrespondenz des Mystikers Heinrich von Nördlingen und der Nonne Margareta Ebner die ersten »wirklichen« deutschen Briefe erhalten sind. Unter dem neuerdings aufgearbeiteten Materiale des Archives im germanischen Nationalmuseum, das auch dem Verfasser der Geschichte des deutschen Briefes reiches Material bot, fanden sich zwei Originalbriefe, die Jahrzehnte älter sind, als diejenigen, die man bis heute für die frühesten Originale hielt, und die demnach als die ältesten von sämtlichen bisher bekannt gewordenen deutschen Originalbriefen bezeichnet werden dürfen.

Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswyl (1270—1315) richtete sie am 9. März 1313 an König Johann von Böhmen und Polen und dessen Rat, den Grafen Bertold von Henneberg. Es ist bedeutsam, daß die ersten deutschen Urkunden, — die der Brüder Ludwig und Johann von Mülinen vom 12. November 1221 ³⁾ und der Teilungsvertrag zwischen den Grafen Albrecht IV. und Rudolf III. von Habsburg aus der Zeit um 1240 ⁴⁾ —, ebenfalls aus der Schweiz stammen, wo auch zuerst, wie überhaupt in Oberdeutschland ⁵⁾, die deutsche Sprache die lateinische aus den Urkunden verdrängte.

Dem Abdrucke der nicht nur kulturhistorisch wichtigen Briefe seien einige Bemerkungen über das Äußere und eine Rechtfertigung der Datierung vorausgeschickt. Schmale Pergamentblätter (16 : 8 und 16,5 : 8,8 cm.) bilden das Schreibmaterial. Die Schrift, beide Briefe sind von einer Hand geschrieben, ist auffallend geläufig und weicht derart von der Urkundenschrift jener Zeit ab, daß man fast an eine eigenhändige Ausfertigung durch den Grafen denken könnte. Beide Briefe sind in völlig gleicher Weise zweimal zusammengefaltet und mit Einschnitten für den Pergamentstreifen versehen, der durch die Briefe gezogen, und dessen Enden durch das Siegel zusammengehalten wurden, »um die Unverletzlichkeit zu erreichen« ⁶⁾. Spuren der aufgedruckten Siegel (Durchmesser 6 cm.) sind noch vorhanden. Einfach wie das Äußere ist auch der Stil. Man vergleiche z. B. die Anrede und Adresse an König Johann mit späteren Formeln. Datiert sind beide Briefe gleichmäßig: der brief wart geben zvrich an dem nvnnden tage merzen. Aus dem Inhalte geht hervor, daß die zu ergänzende Jahreszahl keine andere sein kann als 1313. In diesem

1) Man vergleiche über das folgende das treffliche Werk von Dr. G. Steinhausen, »Geschichte des deutschen Briefes«, Berlin, R. Gärtner 1889. 2 Bde.

2) S. 14 ff.

3) H. Brefschlau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 988.

4) S. 604.

5) S. 605.

6) Steinhausen S. 32.

Jahre oder frühestens Ende 1312 wurde dem Grafen von Habsburg die Reichsvogtei in den oberen Landen durch Kaiser Heinrich VII. entzogen⁷⁾. Sein Nachfolger »der von Bûrglon« (Eberhard von Bürglen) wird zum erstenmale in einer Urkunde vom 24. April 1313⁸⁾ als Reichslandvogt (phleger) genannt. Graf Eberhard von Henneberg sowol⁹⁾, wie König Johann von Böhmen und Polen befanden sich Frühjahr 1313 in Süddeutschland und in der Nähe von Konstanz¹⁰⁾. Von einem Aufenthalt des Königs in dieser Stadt, der vielleicht auch nur geplant wurde, ist nichts bekannt. Er liefse sich übrigens ohne Zwang in sein Itinerar einfügen.

I. Brief des Grafen Rudolf von Habsburg an König Johann von Böhmen und Polen.

Dem hochgebornen erwirdigen, vnd minen genedigen herren von Gottes gnaden | kûng Johans von Behein vnd ze polan, Graven ze Lvtzelenburg; embv̄t | ich Grave Rvd. von Habsburg minen willigen vnd flizigen dienst bereit | zallen dingen. Ich tûn v̄ch kunt, das min herre der keiser v̄wer vater mir | genomen hat die phlegnvst, die er mir verlihen hatte, vnd hat si verlihen | dem von Bûrglon, vnd da von bedurfint ir min vmb de hein ander sache | danne von der phlegnust wegen, swie krank ich danne bin an dem libe so | kum ich gerne zv̄z v̄ch gegen Costentz, als ir mir mit v̄werm brieve habt | embotten. Der brief wart geben zv̄rich an dem n̄vnden tage merzen. |

Adresse: Illustri Regi Bohemie.

II. Brief des Grafen Rudolf von Habsburg an Graf Bertold von Henneberg.

Dem edeln herren vnd minen liben^o Ôheime . . . von Hennenberg embû^t | ich Grave Rvd. von Habsburg herre ze Rappchwile minen flizigen dienst | vnd alles gv̄t. Ich tûn v̄ch kunt, das mir der keiser die phlegnust genomen | hat, die er mir hatte verlihen, vnd hat si dem von Bürglen verlihen, da hatte mir der kûng Beheim embotten das ich zv̄z im keme, so ich sinen brief | erst gesehe, ist das er min von deheiner ander sache wil danne von der phlegnust | wege, swie krank ich danne si an dem libe so kum ich gerne zûz im ze Colstentze, das han ich im embotten, vnd si das ir mir v̄tes gehelfen | mugit gen im das mir dû phlegnust belibe, das schaffent als ich v̄ch ge | tr̄vwen, wan es ôch die stette vnd das lant alles gerne sehe, das ich da bi be | libe. Da zv̄t was ir mugit iemer dur minen dienst. Der brief wart | geben zv̄rich an dem n̄vnden tage merzen.

Adresse: Dem Graven B^s. von Hennenberg.

Die Zahl der Urkunden, die über die von Späteren mit so vielen sagenhaften Zügen ausgestattete Losreisung der Schweiz von Österreich sichere

7) vgl. den sagenhaften Bericht in Tschudi, Chron. Helv. ed. Iselin I, S. 260, der die Enthebung in die Zeit »umb den Neujahrstag« 1313 verlegt.

8) ebenda S. 261, Kopp, Gesch. der schweiz. Eigenossenschaft IVa, S. 102, Anmerk. 8.

9) Urk. Nürnberg Jan. 6. 1313. Lang, Reg. Boica V, S. 241.

10) Böhmer, Regesten S. 486 f., 1313 Jan. 6 Reichstag in Nürnberg (Chmel, die Handschriften der k. k. Hofbibliothek II, S. 325), Urk. vom 21., 23. und 25. Januar 1313 in Nürnberg (Lang V, S. 243). Febr. 8 Augsburg. März 29 wieder in Nürnberg.

Aufschlüsse geben, ist sehr gering. Trotzdem der thatsächliche Inhalt der oben abgedruckten Briefe sehr dürftig ist, muß uns deshalb auch dieser kleine Zuwachs zur Kenntnis jener Zeit willkommen sein. Das Ausstellungsjahr, 1313, das von jüngerer Überlieferung sogar als Anfangstermin der Erhebung bezeichnet wird¹¹⁾, der Wechsel in der Person des Reichslandvogtes, die Einmischung des Böhmenkönigs führen auf bedeutsame Fragen, deren Beantwortung in folgendem versucht werden soll.

Die Reichslandvogtei (phlegnust, advocatia) in den Waldstätten wird zum erstenmale am 3. Juni 1309 erwähnt¹²⁾. Die älteste uns bekannte Urkunde, des Grafen Wernher von Homberg, »phlegers in dien Waldstetten«, trägt das Datum des 22. Juni¹³⁾. Im Elsass und in Schwaben bestand die Vogtei nach neueren Forschungen¹⁴⁾ seit dem Interregnum. Sie wurde wahrscheinlich eingerichtet, um das Reichs- und staufische Hausgut in Oberdeutschland, nach dem in jenen Tagen der Verwirrung zahlreiche gierige Hände griffen, zusammenzuhalten. König Rudolf und seine Nachfolger bildeten die Institution weiter aus. Im Frühjahr 1309 liefs der neue König, Heinrich von Luxemburg, grofse Veränderungen in der Besetzung der Vogteien eintreten. Es bestanden zur Zeit eine elsässische, zwei schwäbische, je eine in der Wetterau und im Speiergau, vielleicht auch im Zürichgau. Der neu gewählte König wechselte mit den Landvögten, indem er Anhänger seines Hauses an Stelle der Beamten seines Vorgängers setzte¹⁵⁾. Zur selben Zeit soll auch eine neue Reichslandvogtei in den Waldstätten begründet worden sein, die aber in der oben erwähnten Urkunde vom 3. Juni als schon bestehend vorausgesetzt wird¹⁶⁾.

Reichslandvögte werden nur über solche Landesteile oder Städte gesetzt, die nicht der Landeshoheit eines Territorialherrn unterstellt sind¹⁷⁾. Die Bestellung eines Pflegers in den Waldstätten schlofs demnach eine Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit in sich, die den Urkantonen aufserdem noch in drei fast gleichlautenden Urkunden¹⁸⁾ vom selben Datum (3. Juni 1309) bestätigt wurde. Die Vogtei wurde, wie Rilliet ganz richtig bemerkt¹⁹⁾, ein das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den drei Thälern förderndes Bindemittel.

Über die Befugnisse des Reichslandvogtes ist man noch vielfach im Unklaren²⁰⁾. Im Allgemeinen steht fest, dafs ihm, neben richterlichen und militärischen Funktionen, die Verwaltung von Reichssteuern und -Zöllen, ferner die

11) Vgl. Rilliet-Brunner, d. Ursprung d. schweiz. Eidg. Aarau 1873. S. 256 ff.

12) ebenda S. 377, Urk. XVI. Tschudi a. a. O. S. 246.

13) Rochholz, die Homberger Gaugrafen, Argovia XVI, Regest Nr. 128, S. 71. Kopp, Urkk. z. Gesch. d. eidg. Bünde I, S. 107. Derselbe, Gesch. d. eidg. Bünde IVa, S. 58. Eidg. Abschiede I₂, S. 388. G. v. Wyss, Graf Wernher v. Homberg (Mitteilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich XHI, 2 a.) Zürich 1860. Reg. Nr. 18.

14) vgl. besonders Teusch, z. Gesch. d. schwäb. u. els. Reichslandvogteien im 13. Jahrh. Bonn 1880, S. 14 ff. Meister, die Hohenstaufen im Elsass. Mainz 1880. S. 103 ff.

15) Kopp, Gesch. IV a, S. 44/43. Teusch S. 43.

16) s. Anmerkung 12.

17) vgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch. Bonn 1857. Bd. I, § 241. 290. 314.

18) Rilliet S. 376/77. Nr. XV a. b. c.

19) S. 127.

20) s. die Litteratur bei Teusch S. 1 ff. Moshack, die Reichslandvogtei i. d. Wetterau S. 6 ff.

Aufsicht über die Reichsgüter und Reichspfandschaften oblag. Ob der Vogt mit der Einziehung aller oder nur der aufsergewöhnlichen Steuern betraut war, ob er überall den Blut- und Königsbann ausübte, wie weit in dem einzelnen Falle und in den verschiedenen Gegenden seine Befugnisse gingen, in welcher Weise die Vogteien gegen einander abgegrenzt waren, darüber muß von Fall zu Fall die Spezialforschung entscheiden. Während für alle übrigen Vogteien ein reiches Material an Urkunden etc. vorliegt, müssen wir uns für die Schweiz mit wenigen Andeutungen begnügen.

Der richterlichen Gewalt wird in der öfter erwähnten Urkunde vom 3. Juni 1309 mit folgenden Worten gedacht: »Eurer Beunruhigung zu begegnen und Euren Vorteil zu fördern huldvoll gewillt, (doch unter dem Vorbehalt, daß den über Euch Klage Führenden der Zoll der Gerechtigkeit nicht verweigert wird) bewilligen Wir Euch durch Gegenwärtiges gnädigst, daß Ihr vor keines weltlichen Richters Stul (ausgenommen natürlich Unserer Majestät Hofgericht) um irgend welcher Rechtssachen oder Geschäfte willen aufserhalb der Grenzen vorgenannten Thales gezogen werden dürft, unter der einen Bedingung, daß Ihr vor Unserem Landvogt innerhalb der Grenzen dieses Thales bereit seid zu Recht zu stehn und zu thun, was das verordnete Recht gebietet«²¹⁾. Von welcher Art der Gerichtsbarkeit ist hier die Rede? Wegelin²²⁾ weist dem Reichsvogte den Blut- und Königsbann zu. Man kann auch daran denken, daß die Entscheidung der Streitigkeiten der Urkantone mit benachbarten landesherrlichen, insonderheit österreichischen Städten und Bezirken gemeint sei. Darauf scheint die Wendung von den »über Euch (die einzelnen Kantone als Gemeinschaft, universitas, gedacht), Klage Führenden« hinzudeuten (*dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur*). Besonders die Herzöge von Habsburg-Österreich als Vögte der benachbarten Klöster, so des seit langer Zeit mit Schwyz verfeindeten Stifts Einsiedeln, und als Herren von Luzern, das mit Schwyz wegen der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee haderte, versuchten wol die Urkantone, auf die sie noch weitergehende Ansprüche geltend machten, vor ihr Gericht zu ziehen. Den Klagen darüber, die Tschudi²³⁾ als historisch hinstellt, ohne Beweise dafür beizubringen, hätte dann der kaiserliche Erlaß abgeholfen. Wenige Tage nach dem 3. Juni wird unter dem Vorsitze des Reichslandvogtes, des Grafen von Homberg, der Streit zwischen Schwyz und Luzern geschlichtet²⁴⁾. In dem Zwiste, der zwischen ersterem

21) *vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Iudicis Tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto, super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictauerit ordo juris.*

22) Gründl. histor. Bericht v. d. Kayserl. u. Reichs-Landvogtey in Schwaben. Lindau 1755. Bd. I, S. 95 ff. Vergl. ferner Schöpflin, *Alsatia illustrata*. Straßburg 1761. Bd. II, S. 286 u. 357. Teusch a. a. O. S. 56 ff. Moshack a. a. O. S. 36 ff. Der erste Bundesvertrag 1291, Aug. 1. (Rilliet S. 371, Urk. XI) gibt genauere Bestimmungen über die Pflege der Justiz, ohne des Landvogts zu gedenken.

23) S. 246.

24) s. Anmerkung 13.

und Zürich ausbrach, weil die Schwyzer die Entschädigung der Züricher verweigerten, die sich für die Einhaltung des durch Zürich vermittelten Ausgleiches zwischen Schwyz und Kloster Einsiedeln verbürgt und infolge der Hartnäckigkeit der Schwyzer unnütze Geiselschaft geleistet hatten²⁵⁾, spielt der letzte Landvogt unter Heinrich VII., der Freie Eberhard von Bürglen, die Rolle des Schiedsrichters²⁶⁾. Die Vertretung der Interessen des Vogteibezirkes gegen Fremde scheint demnach eine weitere Befugnis des Vogtes gewesen zu sein.

Der Pfleger nahm den ihm untergebenen Städten und Bezirken den Huldigungseid im Namen des Königs ab. Hierfür ist uns in der schweizerischen Landvogtei nur ein Beispiel aus der Zeit Ludwig des Baiern bezeugt²⁷⁾.

Eine Führung des Heerbanns durch den »phleger des römischen Riche« dürfte der Vertrag der Herzöge Friedrich und Leopold von Österreich mit Zürich vom 2. August 1309 voraussetzen: »Were ouch daz, ob sich Graue Wernher von Homberk ald die Waldstette dur mütwillen gegen vns ze velde wolten legen vor dem Hus ze Snabilburg²⁸⁾, so hant die burger von Zurich gelobt, de si in dekein Spise geben an die stat«²⁹⁾.

Ob der Reichsvogt in den Waldstätten auch die direkten Steuern verwaltete, wie Teusch³⁰⁾ für Schwaben und Elsaß nachzuweisen versucht, oder nur, wie Moshack³¹⁾ für die Wetterau feststellt, außergewöhnliche Umlagen einzog, können wir nicht entscheiden, da nur wenige, ganz allgemein gehaltene Zeugnisse für die Thätigkeit des Landpflegers auf diesem Gebiete vorliegen. Im Frühjahr 1313 ist Eberhard von Bürglen, der letzte Reichsvogt unter Heinrich VII., mit der Eintreibung einer Beisteuer zur Reichshülfe für den König betraut³²⁾. Am 11. Mai 1313 quittiert er der Stadt Konstanz den Empfang von 100 Mark Silber³³⁾. In einem wahrscheinlich aus dieser Zeit stammenden Briefchen³⁴⁾ erläßt er denen von Schwyz 60 Pfund Pfennige, die sie an ihn, doch wol in seiner Eigenschaft als Landvogt, zu zahlen verpflichtet waren.

Die Zahl der Reichsgüter in den Waldstätten muß sehr beschränkt gewesen sein. Ganz fehlten sie nicht, wie uns die Verpfändung des Reichszolls zu Flüelen durch Heinrich VII. an Graf Wernher von Homberg vom 21. Januar 1313 beweist³⁵⁾. Nur eine Urkunde zeugt von der Thätigkeit der Reichsvögte

25) Vgl. Urkk. Zürich 1311, März 14. 1311, Juni 19 bei Tschudi S. 255 ff. Rilliet S. 135. Kopp, Urkk. II, S. 187. Gesch. IV a, S. 244 ff.

26) Eiolon 1313, April 24, s. Tschudi S. 261 ff. Kopp, Gesch. IV a, S. 253.

27) Tschudi S. 299. vgl. Teusch S. 44.

28) Schnabelburg wurde von den Österreichern in dem Rachekrieg gegen die Mörder König Albrechts belagert und zerstört. Kopp, Gesch. IV a, S. 62.

29) Rochholz a. a. O. Nr. 129, S. 71. Tschudi S. 248. Kopp, Urkk. II, S. 56. Gesch. a. a. O. S. 62.

30) S. 45 ff. 31) S. 48 ff.

32) Urk. Zürich 1313, April 23. Kopp, Urkk. II, S. 197. Gesch. IV a, S. 244. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VI, S. 197.

33) ebenda S. 198. Kopp, Urkk. II, S. 198. Gesch. IV a, S. 243.

34) ebenda S. 254. Urkk. a. a. O. Archiv a. a. O.

35) Rochholz, Nr. 147, S. 81. Kopp, Gesch. IV a, S. 256. Bis dahin scheint der Zoll dem Kaiser direkt und damit auch dessen Landvogt unterstanden zu haben.

auf diesem Gebiete. Am 22. Juli 1311 bestätigt König Heinrich VII. im Lager vor Brescia dem Ritter Walther von Casteln eine Pfandschaft auf die Vogtei der Dörfer Richenbach und Helfetswiler bei Constanz, die noch aus der Zeit König Albrechts herrührte. In derselben³⁶⁾ befiehlt er dem Grafen Rudolf von Habsburg »caeterisque advocatis nostris prouincialibus«, den Inhaber der Pfandschaft in seinen Rechten nicht zu hindern, noch zu kränken. Dafs mit der Verwaltung der Reichsgüter auch die Aufsicht über die Reichspfandschaften verbunden war, geht aus verschiedenen Verfügungen Heinrichs VII. hervor³⁷⁾. Schon der Zusatz caeterisque advocatis nostris prouincialibus zeigt, dafs es sich nicht, wie Tschudi annimmt, um eine Feindseligkeit gegen den Grafen von Habsburg handelt. Die Vogtei des Ritters von Casteln, sicherlich eine der dem Reichslandvogte unterstellten Untervogteien, wird einfach der Oberaufsicht des Landpflegers entzogen. Letzterem stand sonst das Recht zu, die Untervögte ein- und abzusetzen. Doch kam es öfters vor, dafs der König über seinen Kopf hinweg die Stellen neu besetzte³⁸⁾. Auch Verpfändungen der Reichsvogteien, sowie ihrer Unterbezirke, sind nicht selten.

Aus der letzterwähnten Urkunde Heinrichs VII., in der er die Vogtei über Richenbach und Helfetswiler dem von Casteln verpfändet, geht hervor, dafs der Sprengel des Reichslandvogtes Rudolf von Habsburg-Laufenburg weit über die Grenzen der Waldstätte gereicht haben mufs. Beide Ortschaften liegen im heutigen Kanton Schaffhausen. Man hat bisher mit Tschudi angenommen, dafs Graf Rudolf seinem Stiefsohne Wernher von Homberg in der Reichsvogtei über die Waldstätte gefolgt sei. Doch nennt ihn Tschudi auch Landvogt in den oberen Landen. Während Wernher sich in der oft erwähnten Urkunde vom 22. Juni 1309³⁹⁾ ausdrücklich »phleger des Römischen Richs in dien Waldstetten« nennt, wird Graf Rudolf sowol in der Urkunde vom 1. Mai 1310⁴⁰⁾, in der er zum erstenmale als Landvogt auftritt, als auch in der vom 22. Juli 1311⁴¹⁾, ganz allgemein als advocatus prouincialis bezeichnet. Auch in der oben übersetzten Stelle der Exemptionsurkunde Heinrichs für die Urkantone wird der Wirkungskreis des advocatus prouincialis nicht näher umgrenzt. In den übrigen Urkunden des Laufenburgers aus der Zeit seiner Pflugschaft führt er den Titel eines Landvogts nicht. Eberhard von Bürglen, sein Nachfolger, nennt sich einmal einfach »dez Römischen Keisers Lantuogt«⁴²⁾, ein andermal »Vogt zu Costenz«⁴³⁾ oder »im Costentzer Bistumb des Römischen Keisers Land-Vogt«⁴⁴⁾. Die Urkunde vom 23. April 1313⁴⁵⁾ beweist, dafs auch die Stadt Zürich in seinen Bezirk einbegriffen war. Damit stimmt überein, dafs sein Vorgänger, Graf Rudolf von

36) Münch, Regesten der Grafen von Habsburg, Laufenburgischer Linie, Argovia X, Nr. 278, S. 173. Herrgott, Genealog. diplomat. gentis Habsburg. Wien 1737. III, Nr. 714, S. 602. Kopp, Gesch. IV a, S. 234.

37) s. z. B. Böhmer, Regest. Henr. VII. Addit. I, Nr. 571, S. 399 (1310, April 2, an Joffrid v. Leiningen, Landvogt im Elsass). Nr. 516, S. 305 (1313, Jan. 2, an denselben).

38) Teusch S. 44. 39) s. Anmerkung 13.

40) Münch Nr. 271, S. 172. Herrg. III, Nr. 706, S. 597.

41) s. Anmerkung 36.

42) s. Anmerkung 32, vgl. ferner die Urk. Zürich 1313, Mai 19 (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VI, S. 198. Kopp, Urkk. II, S. 198, Gesch. IV a, S. 244).

43) s. Anmerkung 33. 44) Tschudi S. 261. 45) s. Anmerkung 32.

Habsburg, nach Ausweis seiner Urkunden⁴⁶⁾ während seiner Amtsführung fast ununterbrochen den Wohnsitz in Zürich gehabt haben muß. Von sämtlichen durch ihn vom 1. Mai 1310 bis zum 1. Januar 1313 ausgestellten Schriftstücken, elf an der Zahl, sind nur drei nicht in dieser Stadt ausgefertigt worden. Die Vermutung liegt nahe, der Sprengel des Grafen, der von seinem Vater die Würde eines Landgrafen im Zürichgau ererbt hatte⁴⁷⁾, habe sich nicht nur über den genannten Gau, sondern auch, wie der seines Nachfolgers, über die ganze Ostschweiz, das Bistum Constanz, erstreckt. Die Benennungen der Reichsvögte und -vogteien stehen keineswegs fest. Der Amtsbezirk wird oft nach einem Teile oder nach einer zugehörigen Stadt benannt. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß »der Vogt zu Costentz« oder im »Costentzer Bistumb« mit dem »phleger in dien waldstetten« identisch ist.

Wir bemerkten bereits, daß die Urkunde König Heinrichs vom 3. Juni 1309, in der er die Urkantone von fremdem Gerichte eximiert, die Reichslandvogtei in jenen Gegenden als schon bestehend voraussetzt. Nun wird schon unter König Adolf von Nassau ein Vogt im Zürichgau oder advocatus Thuricensis⁴⁸⁾ erwähnt. Es ist dies der Graf Eberhard von Katzenellenbogen, der noch von Albrecht I. in einer Verleihung⁴⁹⁾ als advocatus provincialis ohne Hinzufügung des Wirkungskreises genannt wird. Der Annahme Wencks im 1. Band seiner hessischen Geschichte, Eberhard sei Reichsvogt im Speiergau gewesen⁵⁰⁾, stehen außer den beiden Urkunden von 1294 noch weitere Bedenken entgegen. Allerdings hielt sich Eberhard nur vorübergehend in oder bei Zürich auf. Unter König Albrecht scheint ihm nur der Titel, nicht die Befugnisse eines Landpflegers verblieben zu sein. Albrecht schaltete und waltete unmittelbar in den seinen Erbländen benachbarten Kantonen. Unter König Heinrich änderte sich die Sache. Graf Eberhard von Katzenellenbogen starb in hohem Alter im Jahre 1311⁵¹⁾. Der neue Landvogt unter Heinrich VII. führte nicht nur den leeren Titel. Mit der Urkunde vom 3. Juni 1309 wird ihm ein Teil der durch König Albrecht zurückgezogenen Rechte wiedergegeben. Ist, wie wir annehmen, advocatus Thuricensis wirklich identisch mit dem »phleger in dien waldstetten« und dem »Vogte zu Costentz«, dann müssen wir auch die Begründung der Vogtei in der Ostschweiz in die Zeit König Adolfs, oder gar wie die der Landvogteien in Elsass, Schwaben, Speiergau und Wetterau in die König Rudolfs und des Interregnums zurückdatieren.

46) s. Münch S. 172 ff. Nr. 270—281, Nachtrag, Argovia XVIII, S. 65, Nr. 55.

47) s. z. B. Münch Nr. 263; ferner Nr. 222. 226. 227. 234.

48) Urk. Zürich 1294, Mai 22. Kopp, Urkk. II, S. 148: Vnd ist beschehen mit dem rate mines genedigen Herren von gottes genaden bischof Heinriches von Kostanze, vnd mit der ortfrümedo der (sc. des) edelen Herren grauen Eberhartes von Catzenellebogen mines swagers, der Züricher Pfleger ist etc. Kopp, Gesch. III a, S. 404 ff. hält die bei Neugart, Cod. dipl. Alemanniae pp. 1795. II, S. 340, Nr. MLI abgedruckte lat. Urk. vom selben Datum, in der Eberhard als advocatus Thuricensis genannt wird, für einen dürftigen Auszug aus der vorher angeführten.

49) Wenck, Hess. Landesgesch. I, Anhang S. 70, Urk. Nr. CVI.

50) Nach dem Chronic. Colmar. Mon. Germ. hist. XVII, S. 257 muß er schon unter König Rudolf Landvogt gewesen sein. Die Änderungen der Jahre 1296 (1297) und 1298 in der Besetzung der Landvogteien berührten ihn nicht. Vgl. Kopp III a, S. 243.

51) Wenck a. a. O. S. 368.

Über die Amtsführung des Reichslandvogtes Rudolf von Habsburg-Laufenburg ist uns nichts bekannt. Über seine Fähigkeit oder Unfähigkeit können wir deshalb nicht urteilen. Ein späterer Chronist nimmt, wol mit Unrecht, Mißbrauch der Amtsgewalt als Grund seines Sturzes an. Aus dem Briefe an den Grafen von Henneberg geht hervor, daß seine Untergebenen die Entsetzung bedauerten: »wan es dch die stette vnd das lant alles gerne sehe, das ich da bi belibe«. Auch Tschudi bemerkt: »die von Zürich, die Waldstett und ander ... hattend In liebe«⁵²⁾.

Stand er aber wirklich in so inniger Freundschaft mit den Waldstätten, die nach Tschudi mit den Mördern König Albrechts sympathisierten, daß seine Vettern von Habsburg-Österreich, wie man annimmt, sich bewogen fühlen mußten, auf seinen Sturz hinzuwirken? Tschudi gibt als Grund seiner Enthebung die Verläumdung Herzog Leopolds und des Ritters Walther von Casteln an, »die bim Kunig in Italia lagend«⁵³⁾. Ein Aufenthalt Walthers in Italien zur Zeit der Absetzung Rudolfs ist unwahrscheinlich. Im Frühherbst 1312⁵⁴⁾ befindet er sich noch bei Johann von Böhmen und den Herzögen von Österreich in Mähren. Er wird von letzteren für große Dienste belohnt, die er ihnen in jenen Landen geleistet hat. In einer Urkunde des Böhmenkönigs vom 13. September 1313 wird er Capitaneus Moraviae genannt⁵⁵⁾. Zieht man hinzu, daß sein Name in den Zeugenreihen der in jener Zeit von Heinrich in Italien ausgestellten Schriftstücke fehlt, so gewinnt die Annahme Wahrscheinlichkeit, daß er sich Anfang des Jahres 1313 in Österreich ständig in der Nähe seiner Lehensherren, der Herzöge, aufhielt. Ein Aufenthalt Herzog Leopolds in Italien um jene Zeit ist unmöglich. Er urkundet noch am 5. November in Wien, am 13. in Linz und am 3. Februar wieder in Baden bei Wien⁵⁶⁾. Ein Fehlen seines Namens, wenn er in der Zwischenzeit wirklich im Lager des Kaisers gewesen wäre, in den Zeugenreihen der italienischen Urkunden Heinrichs VII. jener Zeit bliebe unerklärlich.

Die Vermutung einer Verfeindung Walthers von Casteln mit Graf Rudolf kann nur auf der einzigen oben besprochenen Urkunde vom 22. Juli 1311⁵⁷⁾ beruhen. Rudolf hatte nur als Reichslandvogt, nicht als Graf von Habsburg-Laufenburg Beziehungen zur Vogtei von Richenbach und Helfetswiler. Wir sahen schon, daß es falsch ist, in der Thatsache der Verpfändung eine Feindseligkeit gegen den advocatus provincialis zu suchen. Auch die Angabe Tschudis⁵⁸⁾, Walther von Casteln habe schon früher im Auftrage seines Gönners, des Königs Albrecht, den Grafen von Laufenburg bekriegt, ist nicht zu erweisen.

Daß Herzog Leopold bei der Bestätigung der Pfandschaft Walthers von Casteln beteiligt war, ist ebenfalls zweifelhaft. Die Familie derer von Casteln muß in hohem Ansehen auch beim Kaiser gestanden haben, wie die Verleihungen an Dietegen von Casteln, Reichslandvogt zu Augsburg, Ulm und Oberschwaben, beweisen⁵⁹⁾. Ebenso anfechtbar ist die Annahme eines Zwistes zwischen Graf Rudolf und seinen Vettern von Habsburg-Österreich, insonderheit Herzog Leopold. Im Frühjahr 1311 ist Rudolf mit seinem Vetter zusammen in

52) S. 260/61. 53) ebenda.

54) Urkk. 1312. Aug. 19. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg III, S. CCCXLII.

55) Falckenstein, cod. dipl. Nordg. S. 135.

56) Böhmer, Reg. imp. Addit. II, S. 506 u. 511. Lichnowsky, a. a. O.

57) s. Anmerkung 36. 58) S. 258. 59) vgl. Kopp, Gesch. IV a, S. 199. 222 u. s. f.

der Lombardei unter den Fahnen des Königs. Er kauft mit ihm gemeinsam die Rotenburg bei Luzern und bekräftigt nach seiner Heimkehr in einer Urkunde, datiert Diessenhoven 1311, Juli 11⁶⁰⁾, die mit Leopold in der Lombardei über den Kauf getroffenen Vereinbarungen. Kurz nach der Entfernung des Laufenburgers von der Reichsvogtei finden wir ihn in der Begleitung seines Veters von Österreich. Er tritt Juli und August in nicht weniger als sechs Urkunden Leopolds als Zeuge auf⁶¹⁾. Der Gegensatz zwischen Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich ist, wenigstens für die letzten Jahre des Grafen Rudolf, von Tschudi künstlich konstruiert.

Sein Sturz bedarf weder der Annahme einer schlechten Amtsführung, noch der einer Verläumdung bei König Heinrich: er ist die naturgemäße Folge der luxemburgischen Politik. Seit der im Jahre 1309 erfolgten Aussöhnung hatten sich die Herzöge von Österreich als treue Anhänger des Königs erwiesen. Besonders Leopold hatte ihm in Italien die wesentlichsten Dienste geleistet. Als der Herzog 1311 Heinrich um endgültige Entscheidung der zwischen seinem Hause und den Urkantonen schwebenden Streitfragen ersuchte, konnte ihm der König diesen billigen Wunsch nicht abschlagen und ernannte den Freien Eberhard von Bürglen zu seinem und des Reiches Vertreter in einem zu diesem Behufe berufenen Schiedsgerichte, während Graf Friedrich von Toggenburg die Ansprüche Österreichs wahren sollte⁶²⁾. Infolge der Kriegsläufe, vielleicht auch einer Änderung in den Gesinnungen Heinrichs gegen die Österreicher, verzögerte sich die Ausführung der angeordneten Untersuchung. Da schloß König Johann, des Kaisers Stellvertreter in Deutschland, Sommer 1312 ein Bündnis mit den Herzögen⁶³⁾ und verpflichtete sich in der Vertragsurkunde vom 25. Juli 1312, seinen Vater an die gegebene Zusage zu mahnen und, im Falle einer Weigerung desselben, selbst auf Grund seiner Stellung als Reichsverweser nach Verlauf von sechs Monaten den Herzögen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Heinrich VII., dessen Lage in Italien zur Zeit sehr ungünstig war, durfte sich die mächtigen Habsburger nicht zu Feinden machen. Er konnte sich der Mahnung nicht entziehen und schickte seinen Vertreter im Schiedsgerichte, den Freien Eberhard von Bürglen, der sich noch Mitte Oktober im kaiserlichen Lager befand⁶⁴⁾, in die Heimat. Eine Vertretung seiner Interessen durch den Grafen Rudolf, den Verwandten und Freund der Habsburger, war ausgeschlossen. Zur Erhöhung der Autorität des Schiedsrichters bekleidete der Kaiser den von Bürglen mit der Würde eines Reichslandvogts im Bistume Constanz, nachdem er den Laufenburgers seines Amtes enthoben hatte. Eine der ersten Handlungen Eberhards von Bürglen war die Vermittlung eines Ausgleichs zwischen Zürich und Schwyz. Die Fortsetzung des Friedenswerkes und endgültige Entscheidung der schwebenden Streitfragen hinderte der plötzliche Tod Heinrichs VII.

Nürnberg.

Jul. Reinh. Dieterich.

60) Münch Nr. 277. Kopp, Urkk. II. S. 185. Böhmer, Addit. II. S. 474.

61) Münch Nr. 283—87. Nachtrag Nr. 56.

62) vgl. die Urk. bei Rilliet S. 379, Nr. XVIII.

63) Kopp, Geschichtsblätter I, S. 157 ff. Kurz, Oesterreich unter Friedrich dem Schönen S. 425. Lichnowsky a. a. O.

64) Böhmer Nr. 506, Lünig, Reichsarchiv XVIII. S. 414.